

Allgemeine Produkt- und Kundeninformationen

Swiss Life Riester-Rente FRV Standard

Stand: 01.2010 (PKU_FR_RIS_2010_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Informationen beschreiben das von Ihnen gewählte Produkt. Sie geben Ihnen einen Überblick über die Versicherungsleistungen sowie die Möglichkeiten bei der Fondswahl.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1 Die Swiss Life Riester-Rente FRV Standard ist zertifiziert gemäß § 5 AltZertG	2	9 Wie funktioniert die Swiss Life Riester-Rente FRV Standard?	4
2 Wer kann die Swiss Life Riester-Rente FRV Standard beantragen?	2	10 Versicherungsleistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard	5
3 Die Swiss Life Riester-Rente FRV Standard macht es Ihnen einfach die staatliche Förderung zu erhalten	2	10.1 Flexibler Rentenbeginn	5
4 Wissenswertes zur Förderung der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard	2	10.2 Teilkapitalauszahlung zum Rentenbeginn	5
4.1 Gesamtprämie	2	10.3 Leistungen in der Rentenbezugsphase	5
4.2 Mindesteigenbeitrag	2	11 Wie werden Leistungen aus der Swiss Life Riester-Rente besteuert?	6
4.3 Staatliche Zulage	3	12 Welche Kosten sind in Ihrem Altersvorsorgevertrag enthalten?	6
4.4 Sockelbetrag	3	12.1 Kosten bei laufender Prämienzahlung	6
4.5 Sonderausgabenabzug	3	12.2 Kosten bei Zuzahlungen und Zulagen	7
4.6 Zulageverfahren	3	12.3 Kosten während des Rentenbezugs	7
4.7 Besonderheit für nicht unmittelbar zulageberechtigte Ehegatten	4	12.4 Kosten bei bestimmten Anlässen	7
5 Mit der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard nutzen Sie die staatliche Förderung	4	12.5 Kosten bei einem Wechsel des Anbieters	7
6 Mit der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard behalten Sie immer den Überblick	4	12.6 Kein Ausgabeaufschlag bei Swiss Life	7
7 Warum ein förderungsfähiger Neuvertrag anstatt Umstellung eines Altvertrags?	4	13 Ihre Anlagestrategie für Ihren Investteil	7
8 Was Sie für eine Swiss Life Riester-Rente FRV Standard mindestens aufwenden müssen	4	14 Die Fondsauswahl für Ihren Investteil	8
		15 Chancen und Risiken für Ihren Investteil	8
		16 Flexibilität Ihrer Anlagestrategie (Investteil)	8
		17 Ihre Partner bei der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard für den Investteil	8

Um das durch die Rentenreform 2002 beschlossene sinkende Rentenniveau auszugleichen, fördert der Staat Altersvorsorgeverträge, die nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert wurden. Mit der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard können Sie diese Förderung nutzen. Diese fondsgebundene Rentenversicherung bietet Ihnen dabei die Sicherheit einer konventionellen Altersvorsorge mit den Chancen auf Kursgewinne,

- mit Kapitalerhaltungsgarantie bei Rentenbeginn,
- mit attraktive Renditechancen,
- mit einer lebenslang garantierten Rente,
- mit einer individuell wählbaren Rentengarantiezeit (längstens bis Alter 85),
- mit einem flexiblen Rentenbeginn ab dem vollendeten 60. Lebensjahr,
- mit automatischer Anpassung an die erhöhte staatliche Förderstufe im Jahr 2008,
- auf Wunsch mit automatischer Anpassung an die erwartete durchschnittliche Gehaltsentwicklung.

1 Die Swiss Life Riester-Rente FRV Standard ist zertifiziert gemäß § 5 AltZertG

Zertifiziert von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

- Zertifizierungsnummer: 003885 (gültig ab 01.08.2007)
- Anbieternummer: 0204000723

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

2 Wer kann die Swiss Life Riester-Rente FRV Standard beantragen?

Jeder, der nach § 10a EStG begünstigt ist. Begünstigt sind z. B. die Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Ehegatten. Voraussetzung für den nicht rentenversicherungspflichtigen Ehegatten ist, dass er einen eigenen Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz abschließt. Außerdem können die Förderung z. B. erhalten:

- Handwerker, solange sie pflichtversichert sind,
- pflichtversicherte Landwirte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,

- Beamte,
- Lohnersatzleistungsbezieher (z. B. Personen, die Arbeitslosengeld, Krankengeld beziehen),
- Pflegepersonen,
- nicht berufstätige Kindererziehende während der Kindererziehungszeit,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

Für Selbstständige und Angestellte, die in einem berufsständischen Versorgungswerk und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, besteht kein unmittelbarer Förderanspruch.

3 Die Swiss Life Riester-Rente FRV Standard macht es Ihnen einfach die staatliche Förderung zu erhalten

Die staatliche Förderung ist im Detail kompliziert - aber nicht für unsere Kunden. Swiss Life nimmt Ihnen weitestgehend alles ab. Sie können uns bevollmächtigen, Ihre Zulage für Sie jedes Jahr automatisch zu beantragen, anstatt den Zulageantrag selbst jährlich bei uns einzureichen (Dauerzulageantrag).

So brauchen Sie dann lediglich Ihrer Einkommensteuererklärung die Anlage AV ausgefüllt beizufügen, um sich einen eventuellen zusätzlichen steuerlichen Vorteil durch den Sonderausgabenabzug zu sichern. Alles Weitere erledigt Swiss Life für Sie.

4 Wissenswertes zur Förderung der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard

4.1 Gesamtprämie

Ihre Gesamtprämie besteht grundsätzlich aus 2 Teilen: dem **Altersvorsorgebeitrag** und der **staatlichen Zulage**. Der Altersvorsorgebeitrag ist die Prämie, die Sie selbst auf Ihren geförderten Vertrag einzahlen (Eigenprämie). Die staatliche Zulage wird nach Prüfung der Erfüllung Ihrer persönlichen Fördervoraussetzungen zusätzlich auf Ihren Vertrag überwiesen.

4.2 Mindesteigenbeitrag

Da jeder selbst seinen Teil zur ersetzenden Altersvorsorge beitragen soll, sind sogenannte Mindesteigenbeiträge festgelegt worden. Der Mindesteigenbeitrag ist der jährliche Altersvorsorgebeitrag, der mindestens geleistet werden muss, um die staatliche Zulage in voller Höhe zu erhalten. Dieser muss inklusive der Zulagen mindestens 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Vorjahresbruttoeinkommens betragen, höchstens jedoch 2.100 Euro.

Diese Obergrenze entspricht gleichzeitig dem **förderfähigen Höchstbetrag**.

4.3 Staatliche Zulage

Die Zulage ist abhängig von Ihrem Familienstand und der Anzahl der Kinder, für die Sie Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag erhalten. Es gibt eine Grundzulage und eine Kinderzulage **je Kind**.

- Grundzulage: 154 Euro p. a.
- Kinderzulage: 185 Euro p. a.
- Kinderzulage: 300 Euro p. a.
(für ab 01.01.2008 Geborene)

Die Grundzulage erhöht sich (einmalig) im ersten Jahr um weitere 200 Euro, wenn Sie in dem Kalenderjahr, in dem Sie den Riester-Vertrag abgeschlossen haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die jährliche Zulage wird direkt von der zentralen Stelle auf den geförderten Vertrag überwiesen.

4.4 Sockelbetrag

Bei Geringverdienern, Teilzeitbeschäftigten und kinderreichen Familien ist der nach 4.2 ermittelte Mindesteigenbeitrag recht niedrig. Da er auch von der Höhe der Zulage abhängig ist, könnte es sein, dass überhaupt kein Altersvorsorgebeitrag (Prämie, die Sie selbst auf Ihren Vertrag einzahlen) zu leisten wäre. Damit jedoch jeder seinen Teil zur Riester-Altersvorsorge leistet, wurde ein sogenannter Sockelbetrag festgelegt. Der Sockelbetrag ist das absolute Minimum des Altersvorsorgebeitrags. Die Höhe des Sockelbetrags beträgt jährlich **60 Euro**.

4.5 Sonderausgabenabzug

Durch den Sonderausgabenabzug können Sie Steuern sparen.

Als steuerliche Sonderausgabe nach § 10a EStG kann maximal der förderungsfähige Höchstbetrag (Eigenprämie + Zulage(n)) von 2.100 Euro geltend gemacht werden.

Die staatliche Zulage wird in jedem Fall auf Ihren Vertrag überwiesen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Fällt die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher aus als die Zulage, wird Ihnen die Differenz (Steuerersparnis abzüglich Zulage) vom Finanzamt gutgeschrieben bzw. mit Ihrer Einkommensteuer verrechnet. Diese Prüfung wird von Amts wegen durchgeführt (Riester-Günstigerprü-

fung).

Hinweis

Aus Sicht der Förderung ist es nur dann sinnvoll, über den persönlichen Mindesteigenbeitrag hinauszugehen, wenn zu erwarten ist, dass sich ein zusätzlicher Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG ergibt.

4.6 Zulageverfahren

Jedes Jahr erhalten Sie von uns eine Bescheinigung über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge, die gutgeschriebenen Zulagen und den Stand Ihres Altersvorsorgevermögens.

Um die Zulage zu erhalten, müssen Sie, nachdem Sie von uns die Bescheinigung erhalten haben, einen Antrag auf Zulage ausfüllen und innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Bescheinigung an uns schicken. Wenn Sie den Antrag später stellen, erhalten Sie für das betreffende Jahr keine Zulage(!) und auch keine Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug. Je früher Sie den amtlichen Antrag auf Zulage an uns schicken, desto eher können wir für Sie die Zulage beantragen.

Sie können uns durch den Dauerzulageantrag bevollmächtigen, die Zulage jedes Jahr für Sie automatisch zu beantragen. Sie brauchen uns dann zukünftig nur noch die Änderungen, die sich auf Ihre Zulage auswirken, mitzuteilen.

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) prüft, ob der erforderliche Mindesteigenbeitrag erbracht wurde. Die hierfür notwendigen Auskünfte über die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen erhebt die ZfA bei Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung direkt beim zuständigen Rentenversicherungsträger.

Was müssen Beamte, Richter und Berufssoldaten beachten?

Bei Beamten, Richtern, Berufssoldaten und anderen Beschäftigten, die aufgrund gewährleisteter Versorgungsansparungen den Beamten gleichgestellt sind, werden die beitragspflichtigen Einnahmen vom jeweiligen Dienstherrn an die ZfA gemeldet. Dafür ist Ihre Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG zum Datenaustausch erforderlich. Sie erhalten von uns für diesen Zweck einen Vordruck, den Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben bei Ihrer Dienststelle einreichen. Bei dieser beantragen Sie auch die Zulagennummer, die auf Ihrem Zulageantrag einzutragen ist. Bitte beachten Sie, dass bei diesen Berufen die Einwilligungserklärung eine gesetzliche, notwendige Vor-

aussetzung für die staatliche Förderung ist.

4.7 Besonderheit für nicht unmittelbar zulageberechtigte Ehegatten

Ist bei Eheleuten nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt im Sinne des § 10a EStG, so ist auch der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, wenn

- das Ehepaar nach § 26b EStG zusammen veranlagt und
- beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden Riester-Vertrag abgeschlossen haben.

Erbringt der unmittelbar begünstigte Partner den erforderlichen Mindesteigenbeitrag (siehe Punkt 4.2), so erhält jeder der Ehegatten die volle Zulage. In diesem Fall ist geregelt, dass die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die erhaltenen Zulagen ggf. beim Sonderausgabenabzug des unmittelbar begünstigten Ehepartners berücksichtigt werden. Die steuerliche Förderung ist dabei für beide Ehegatten auf einen gemeinsamen Höchstbetrag beschränkt (siehe 4.5).

5 Mit der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard nutzen Sie die staatliche Förderung

Mit der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard können Sie das Optimum an staatlicher Förderung für sich herausholen.

Zusätzlich zur staatlichen Förderung können Sie mit einer frei wählbaren Prozentdynamik auf Ihre erwartete durchschnittliche Gehaltsentwicklung reagieren. Der feste Steigerungssatz erhöht Ihre Prämie und damit die daraus errechnete Leistung. Sie können einen Steigerungssatz zwischen 2 % und 10 % der Vorjahresprämie vereinbaren (Dynamikform K). Diese Erhöhungen werden maximal bis zu den Förderungsgrenzen durchgeführt (siehe Punkt 4.2). Die Erhöhungen werden nicht durchgeführt, wenn und solange die Prämie über der jeweils aktuellen Förderungsgrenze liegt.

6 Mit der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard behalten Sie immer den Überblick

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über den aktuellen Stand des Altersvorsorgevermögens Ihrer Swiss Life Riester-Rente FRV Standard. Sie werden umfassend über die Verwendung der von Ihnen eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das gebildete Kapital, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals

und die erwirtschafteten Erträge informiert. Selbstverständlich setzen wir Sie auch in Kenntnis über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und ob bzw. wie die ethischen, sozialen und ökologischen Belange dabei berücksichtigt werden. Mit der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard sind Sie immer im Bild.

Die Anlage der Garantieprämien erfolgt nach unseren Anlagegrundsätzen unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Eine besondere Berücksichtigung von ethischen, sozialen oder ökologischen Belangen findet dabei nicht statt.

7 Warum ein förderungsfähiger Neuvertrag anstatt Umstellung eines Altvertrags?

Die ersetzende Altersvorsorge (Riester-Rente) wurde vom Gesetzgeber eingeführt, um die durch die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung entstehenden neuen Versorgungslücken zu schließen. Wenn also nun ein Altvertrag in einen förderungsfähigen Vertrag umgestellt wird, schließen Sie zwar die neue Lücke, allerdings wird die ursprüngliche Versorgungslücke wieder aufgerissen. Deshalb bieten wir die Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Riester-Vertrag nicht an.

8 Was Sie für eine Swiss Life Riester-Rente FRV Standard mindestens aufwenden müssen

Die Vertragsdauer bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn darf 13 Jahre nicht unterschreiten, um die gesetzlich verlangte Kapitalerhaltung garantieren zu können (siehe Punkt 9). Das späteste Eintrittsalter ist das 58. Lebensjahr.

Die Wirtschaftlichkeit der Vertragsverwaltung erfordert, dass je nach Prämienzahlungsweise die von Ihnen einzuzahlende Prämie nicht unter

- monatlich 10 Euro
- vierteljährlich 30 Euro
- halbjährlich 30 Euro
- jährlich 60 Euro

liegen darf.

9 Wie funktioniert die Swiss Life Riester-Rente FRV Standard?

Die Swiss Life Riester-Rente FRV Standard ist eine fondsgebundene Rentenversicherung und bietet Ihnen eine wertvolle Garantie: Die gezahlten Prämien

(inkl. Zuzahlungen und staatliche Zulagen) werden zum Ende der Aufschubdauer von Swiss Life gewährleistet (Kapitalerhaltungsgarantie).

Die Prämien werden in einen **Garantieteil** und einen **Investteil** aufgeteilt:

Der Garantieteil dient zur Sicherstellung der Kapitalerhaltungsgarantie. Die entsprechende Garantieprämie wird wie bei einer konventionellen Rentenversicherung im gebundenen Vermögen von Swiss Life angelegt (Deckungskapital).

Der Investteil stellt die Ertragskomponente dieses Produkts dar. Er entsteht durch die Anlage der Investprämie und der Überschüsse in die von Ihnen gewählten Fonds oder Strategie (Fondsguthaben).

10 Versicherungsleistungen und Flexibilität der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard

Im Todesfall

Wird bei Ableben vor Rentenbeginn das bis dahin in Ihrem Vertrag angesammelte Kapital (Deckungskapital + Fondsguthaben) an eine von Ihnen bestimmte andere Person als den Ehepartner oder die Kinder im Sinne von § 93 EStG ausbezahlt, so ist das förderschädlich.

Ist Ihr Ehegatte (im Sinne des § 93 EStG) bezugsberechtigt, so kann er auch die beiden folgenden förderunschädlichen Varianten wählen.

- Das Kapital auf einen eigenen förderungsfähigen Vertrag übertragen.
- Eine Hinterbliebenenrente aus diesem Kapital beziehen.

Sind Ihre Kinder (im Sinne des § 93 EStG) bezugsberechtigt, so können diese aus dem Kapital förderunschädlich eine Waisenrente beziehen.

Erfolgt eine förderschädliche Verwendung, so sind die dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen und ggf. weitere Steuerersparnisse zurückzuzahlen.

Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden, so steht die Leistung den Erben zu.

Ihre Rechte in der Ansparzeit

- Ruhen lassen des Vertrags (Prämienfreistellung),
- Kündigung des Vertrags mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, um das gebildete Kapital auf einen anderen - auf Ihren Namen lautenden - Altersvorsorgevertrag bei Swiss Life oder einem anderen Anbieter übertra-

- gen zu lassen,
- Außerdem können Sie im Rahmen des § 92a EStG mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für die Anschaffung oder Herstellung (oder bei Rentenbeginn: zur Entschuldung) einer den eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilie verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag).

10.1 Flexibler Rentenbeginn

Sie haben die Möglichkeit auch vor dem vereinbarten Rentenbeginn Ihre Rente abzurufen, sofern das vorhandene Kapital (Deckungskapital + Fondsguthaben) zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens den eingezahlten Prämien und den gutgeschriebenen staatlichen Zulagen zu diesem Zeitpunkt entspricht.

Darüber hinaus muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Rentenbeginns erfüllt sein:

- Die versicherte Person hat das 60. Lebensjahr vollendet.
- Die versicherte Person bezieht eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Die versicherte Person bezieht eine Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.
- Die versicherte Person bezieht eine Versorgung nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze.

10.2 Teilkapitalauszahlung zum Rentenbeginn

Anstelle der vollen Rentenzahlungen können Sie sich für eine einmalige Kapitalauszahlung bis zu 30 % des zum Beginn der Rentenphase zur Verfügung stehenden Kapitals entscheiden. Das restliche Kapital wird dann zur Bildung der lebenslangen Rente verwendet.

10.3 Leistungen in der Rentenbezugsphase

Zum Rentenbeginn wird der Wert des Investteils in das gebundene Vermögen von Swiss Life übertragen.

Lebenslang garantierte Altersrente

Aus dem vorhandenen Gesamtvermögen erhalten Sie eine lebenslang garantierte Rente. Im Versicherungsschein nennen wir Ihnen einen Rentenfaktor pro 10.000 Euro Gesamtguthaben. Für den Garantieteil kommt dieser immer zu 100 % zur Anwendung. Für

den Investteil gilt dieser so lange, wie sich an den Rechnungsgrundlagen für sofort beginnende Renten (u. a. Rechnungszins und Lebenserwartung, entsprechend der bei Vertragsbeginn zugrunde liegenden Unisex-Sterbetafel) nichts verändert. Verändern sich die Rechnungsgrundlagen, haben wir das Recht, den Rentenfaktor für den Investteil entsprechend anzupassen. Sollten sich die Rechnungsgrundlagen zu Ihren Ungunsten verändern, garantieren wir Ihnen mindestens 85 % des im Versicherungsschein genannten Rentenfaktors.

Wir geben den Rentenfaktor auf das Gesamtguthaben zum vereinbarten Verrrentungstermin an. Die Höhe des Gesamtguthabens kann nicht garantiert werden, da es u. a. von der Wertentwicklung der Strategien (Fonds) abhängig ist. Es wird jedoch mindestens die Summe aus Ihren gezahlten Prämien und der zugeflossenen Zulagen gewährleistet.

Bei veränderten Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn können wegen der 85- bzw. 100-prozentigen Garantie des Rentenfaktors 2 unterschiedliche Faktoren für den Invest- bzw. Garantieteil entstehen. In diesen Fällen wird die Rente jeweils für den Garantie- bzw. Investteil getrennt berechnet und zusammen gezahlt.

So wirkt der Rentenfaktor:

Beispiel: Der Rentenfaktor beträgt 42,20 bei monatlicher Rentenzahlungsweise und das Gesamtguthaben beläuft sich zum Rentenbeginn auf 146.405 Euro.

Monats- rente	=	$\frac{\text{Gesamtguthaben}}{10.000}$	x	Rentenfaktor	+	Überschuss- rente
	=	14,6405	x	42,20		
	=	617,83 Euro			+	Überschuss- rente

Die Monatsrente, die sich mit einem Gesamtguthaben von 146.405 Euro finanzieren lässt, beträgt also 617,83 Euro. Überschüsse, die in der Rentenphase anfallen, erhöhen diese Rente (Überschussrente).

Kleinbetragsrenten

Kleinbetragsrenten im Sinne von § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG können wir in Form einer einmaligen Abfindung förderunschädlich an Sie auszahlen. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn die monatliche Rente 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt (in 2009: 25,20 Euro pro Monat bzw. 302,40 Euro pro Jahr). Wir sind ebenfalls berechtigt, bis zu 12 Monatsrenten zu ei-

ner Auszahlung zusammenzufassen, falls die monatliche Rente weniger als 50 Euro beträgt.

Hinterbliebenenversorgung nach Rentenbeginn

Für die Rentenbezugszeit können Sie eine Rentengarantiezeit vereinbaren. Das heißt: Im Falle des Ablebens innerhalb der Rentengarantiezeit wird für den restlichen Zeitraum der Rentengarantie die Rente an den Bezugsberechtigten oder die Erben weiter ausgezahlt (förderschädlich). Alternativ können die Rentenzahlungen des restlichen Zeitraums auch abgefunden werden.

Ist Ihr Ehegatte (im Sinne des § 93 EStG) bezugsberechtigter, so kann er auch die beiden folgenden förderunschädlichen Varianten wählen.

- Das abgefundene Kapital auf einen eigenen förderungsfähigen Vertrag übertragen.
- Eine lebenslange Hinterbliebenenrente aus diesem Kapital beziehen.

Sind Ihre Kinder (im Sinne des § 93 EStG) bezugsberechtigter, so können diese aus dem abgefundenen Kapital förderunschädlich eine Waisenrente beziehen.

Erfolgt eine förderschädliche Verwendung, so sind die dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen und ggf. weitere Steuerersparnisse zurückzuzahlen.

Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden, so steht die Leistung den Erben zu.

11 Wie werden Leistungen aus der Swiss Life Riester-Rente besteuert?

Steuerpflichtig ist in der 2. Schicht die gesamte geförderte Rente gemäß § 22 Nr. 5 EStG, nicht nur der Ertragsanteil (nachgelagerte Besteuerung). Das hat aus Sicht des Gesetzgebers seinen guten Grund: Die Prämien für die begünstigten Altersvorsorgeverträge erfolgen durch die Förderung letztlich aus unversteuertem Einkommen.

12 Welche Kosten sind in Ihrem Altersvorsorgevertrag enthalten?

12.1 Kosten bei laufender Prämienzahlung

Für Ihren Versicherungsvertrag sind während der Prämienzahlungsdauer Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von insgesamt 2 % der Bemessungsgrundlage eingerechnet. Diese Kosten werden gleichmäßig auf die ersten 5 Jahre der Prämienzahlungsdauer verteilt. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der Bruttoprämien (bei

unterjähriger Zahlungsweise vermindert um den Unterjährigkeitszuschlag) der Aufschubzeit. Außerdem sind in Ihrem Vertrag noch für die gesamte Prämienzahlungsdauer Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 1 % der Bruttojahresprämie sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 6 % der Bruttojahresprämie eingerechnet.

Abweichend von den genannten Regelungen gilt bei Dynamikerhöhungen:

Für den Teil der Prämien, der zur Sicherstellung der Kapitalerhaltungsgarantie verwendet wird, sind Abschluss- und Vertriebskosten abhängig von der restlichen Versicherungsdauer eingerechnet. Diese betragen

- bei einer restlichen Versicherungsdauer von 11 und mehr Jahren 2 % der Bemessungsgrundlage verteilt auf die ersten 5 Jahre sowie 1,3 % der Bruttojahresprämie für die gesamte Prämienzahlungsdauer,
- bei einer restlichen Versicherungsdauer von 10 Jahren 1,6 % der Bemessungsgrundlage verteilt auf die ersten 5 Jahre sowie 1,0 % der Bruttojahresprämie für die gesamte Prämienzahlungsdauer,
- bei einer restlichen Versicherungsdauer von 9 Jahren 0,8 % der Bemessungsgrundlage verteilt auf die ersten 5 Jahre sowie 1 % der Bruttojahresprämie für die gesamte Prämienzahlungsdauer,
- bei einer restlichen Versicherungsdauer von 8 Jahren 1 % der Bruttojahresprämie für die gesamte Prämienzahlungsdauer.

12.2 Kosten bei Zuzahlungen und Zulagen

Von den staatlichen Zulagen, die auf Ihren Vertrag eingehen, und Ihren Zuzahlungen werden Abschluss- und Vertriebskosten von einmalig 2 % sowie Verwaltungskosten von einmalig 2,5 % der jeweiligen Zulage bzw. Zuzahlung erhoben. Daneben werden jährlich Verwaltungskosten in Höhe von 0,05 % der Summe aller bereits eingegangenen Zulagen bzw. Zuzahlungen abgezogen.

12.3 Kosten während des Rentenbezugs

Im Rentenbezug werden Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 % der Jahresrente erhoben. Die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sind in den genannten Kosten enthalten.

12.4 Kosten bei bestimmten Anlässen

Kostentabelle	Kostensatz
• Änderung der Anlagestrategie	25 Euro
• Wir stellen Ihnen jeweils in Rechnung bei:	15 Euro
- Änderung der Dynamikform	
- Änderung der Zahlweise	
- Änderung der Vertragslaufzeit	
- Erstellung eines Änderungsangebots (jeder Vorschlag)	
- Ausfertigen von Zweitschriften des Versicherungsscheins	
- Bearbeitung eines Rückläufers im Lastschriftverfahren mangels Kontodeckung	
• Keine Kosten verlangen wir bei:	keine
- einer von Ihnen beantragten Prämienänderung	
- Übernahme des Kapitals durch den überlebenden Ehegatten in einen eigenen begünstigten Vertrag	
- Prämienfreistellung	
- Wiederinkraftsetzung des Vertrags	
- Entnahme für eine begünstigte Immobilie	
• Für Mahnkosten werden fällig:	5 Euro

Werden im Rahmen einer Vertragsänderung mehrere Kostensätze fällig, wird nur der höchste Einzelkostensatz (maximal 25 Euro) erhoben.

12.5 Kosten bei einem Wechsel des Anbieters

Im Falle eines Wechsels zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des vorhandenen Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 80 Euro.

12.6 Kein Ausgabeaufschlag bei Swiss Life

Zur Deckung von Vertriebskosten werden bei einer Direktinvestition in Fonds von den Fondsgesellschaften üblicherweise Ausgabeaufschläge verlangt. Swiss Life verzichtet auf einen Ausgabeaufschlag. Die Fondsausschüttungen legen wir für Sie automatisch kostenfrei wieder an.

13 Ihre Anlagestrategie für Ihren Investeeteil

Sie investieren in ausgesuchte Investmentfonds führender Kapitalanlagegesellschaften.

Basierend auf der international ausgerichteten Anlagestrategie INTERNATIONALE BLUE CHIPS wird das Fondsguthaben ausschließlich in Aktienfonds investiert.

Mit dieser Fondszusammenstellung werden die wichtigsten Aktienmärkte abgedeckt, mit Schwerpunkt auf den nordamerikanischen und europäischen Aktienmärkten (Anteil ca. 90 %). Der Pazifische Raum wird mit ca. 10 % gewichtet.

Im Interesse unserer Kunden legen wir bei der Fondsauswahl dieser Anlagestrategie Wert auf höhere Gewinnchancen, da ausschließlich in Aktien investiert wird. Höhere Kursschwankungen werden hierbei im Hinblick auf die langfristige Anlage akzeptiert. Eine ausschließliche Fokussierung auf ökologische, soziale oder ethische Belange erfolgt bei dieser Strategie nicht.

14 Die Fondsauswahl für Ihren Investteil

INTERNATIONALE BLUE CHIPS - Mittleres Risiko

- | | |
|--|------|
| • BGF - US Flexible Equity Fund A2 (Aktien Nord Amerika - USD) | 25 % |
| • Pioneer Funds - U.S. Pioneer Fund (Aktien Nord Amerika - USD) | 25 % |
| • Swiss Life Funds (LUX) - Equity Euro Zone (Aktien Europa Blue Chips - EUR) | 40 % |
| • JPMorgan Fleming - Pacific Equity (Aktien Pazifikraum inkl. Japan - USD) | 10 % |

Weitere Informationen zu den einzelnen Fonds finden Sie in der Fondsübersicht.

15 Chancen und Risiken für Ihren Investteil

Die Anlagestrategie (Fonds) bietet Ihnen die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum überdurchschnittliche Gewinne zu erzielen. Sie nehmen mit Ihren Investprämien an der Wertentwicklung der Anlagestrategie (Fonds) unmittelbar teil. Das bedeutet für Sie, dass Sie sowohl an

den Gewinnen als auch den Verlusten direkt teilnehmen. Es gibt unterschiedliche Risiken. Diese können z. B. in den Schwankungen der Renten- und Aktienmärkte, der Wechselkurse oder der eingeschränkten Veräußerbarkeit der Fondsanteile liegen. In Extremfällen kann das auch eine Aufzehrung Ihres Kapitaleinsatzes bedeuten (Totalverlust).

Die Anlagen in den einzelnen Fonds sind in unterschiedlichen Währungen notiert. Daraus ergibt sich ein von Ihnen zu tragendes Währungsrisiko, das sich auch positiv auswirken kann.

16 Flexibilität Ihrer Anlagestrategie (Investteil)

Sie können Ihre Anlagestrategie laufend überprüfen und jederzeit anpassen. Hierbei unterscheiden wir

- den (Prämien-)Switch und
- den (Vermögens-)Shift.

Beim (Prämien-)Switch wollen Sie nur Ihre zukünftigen Investprämien in einen anderen Fonds investieren.

Beim (Vermögens-)Shift wollen Sie Ihre bestehenden Fondsanteile in einen anderen Fonds investieren.

17 Ihre Partner bei der Swiss Life Riester-Rente FRV Standard für den Investteil

Profitieren Sie vom Know-how führender Kapitalanlagegesellschaften:

- BlackRock Global Funds (BGF)
- J.P. Morgan Asset Management
- Pioneer Investments
- Swiss Life Funds AG

Nähere Informationen zu den Kapitalanlagegesellschaften können Sie der Fondsübersicht oder unserer Website www.swisslife.de/fondsinformationen entnehmen.